



GEMEINDE ELIXHAUSEN

Bezirk Salzburg-Umgebung
Schulweg 9, 5161 Elixhausen
T: +43 662 48 02 14, www.elixhausen.at



ANTRAG auf FÖRDERUNG von gesundheitlich-pflegerischen MEHRKOSTEN

Basierend auf der Richtlinie der Gemeinde Elixhausen für
die Förderung von Personen in schlechtem körperlichen
Zustand (Zutreffendes ausfüllen/ ankreuzen)

Raum für Eingangsstempel

| | | | |
|--|--|--|--|
| 1 PERSÖNLICHE ANGABEN | | Versicherungsnummer: | |
| Familienname | | Tel. | |
| Vorname | | Titel | |
| Frühere Namen | | Geburtsdatum | |
| Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> inter <input type="checkbox"/> offen <input type="checkbox"/> keine Angabe | | Pensionist/ Pensionistin <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | |
| Personenstand seit | | <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> in eingetragener Partnerschaft lebend <input type="checkbox"/> Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt <input type="checkbox"/> Sonstiges | |
| Telefonnummer (mit Vorwahl) | | E-Mail | |
| 2 ANTRAGSTELLUNG DURCH ANDERE PERSON | | | |
| Ich bin | | <input type="checkbox"/> mit der gesetzlichen Vertretung betraut (Obsorge, Vorsorgebevollmächtigung, gewählte Gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung, Kuratorium) <input type="checkbox"/> bevollmächtigt <input type="checkbox"/> Nachweis <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> | |
| Familienname | | Vorname | |
| Adresse | | Straße / Gasse / Platz | |
| | | Hausnr. / Stiege / Tür | |
| | | Postleitzahl | |
| | | Ort | |
| | | Land | |
| Telefonnummer (mit Vorwahl) | | E-Mail | |



GEMEINDE ELIXHAUSEN

Bezirk Salzburg-Umgebung
Schulweg 9, 5161 Elixhausen
T: +43 662 48 02 14, www.elixhausen.at



| 3 ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR PFLEGEBEDÜRFTIGEN PERSON | |
|---|--|
| Bezieher/Bezieherin von Ausgleichszulage / Sozialhilfe | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| auszahlende Stelle | Bezug seit: |
| Bezieher/Bezieherin von Pflegegeld | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Pflegestufe 4 <input type="checkbox"/> Pflegestufe 5 <input type="checkbox"/> Pflegestufe 6 <input type="checkbox"/> Pflegestufe 7 |
| auszahlende Stelle | Bezug seit: |
| <input type="checkbox"/> dauernde Unterbringung in Pflegeeinrichtung | Name der Pflegeeinrichtung und Adresse |
| Unterbringung seit | |
| <input type="checkbox"/> 24h Betreuung Zuhause | Name der Agentur und Adresse |
| Betreuung seit | |
| Datum | Unterschrift |

anzuschließende Beilagen:

- Bescheid Ausgleichszulage bzw. Sozialhilfe
- Bescheid Pflegegeld
- Rechnung(en) von Pflegeeinrichtung oder 24h Betreuung

Die wesentlichen Inhalte der Richtlinie:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Elixhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderungsaktion ist die finanzielle Erleichterung von Personen in schlechtem körperlichen Zustand, um etwaige dadurch entstehende Mehraufwendungen abzufedern.
2. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der nach dieser Richtlinie gewährte Zuschuss eine Leistung im Sinn des § 292 Abs 4 lit. d ASVG bzw. § 140 Abs 4 lit. d BSVG bzw. § 149 Abs 4 lit. d GSVG darstellt.
3. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.



GEMEINDE ELIXHAUSEN

Bezirk Salzburg-Umgebung
Schulweg 9, 5161 Elixhausen
T: +43 662 48 02 14, www.elixhausen.at



§ 2 Maßnahmen, Voraussetzungen

Förderbar sind folgende Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie:

1. Mehrkosten für Pflegeleistungen aufgrund des schlechten körperlichen Zustandes einer Person bei stationärer Pflege in einer Pflegeeinrichtung außerhalb der Gemeinde Elixhausen mit Ausnahme des Seniorenzentrums St. Georg in der Gemeinde Bergheim und innerhalb der Grenzen des Europäischen Wirtschaftsraums.
2. Mehrkosten für Pflegeleistungen aufgrund des schlechten körperlichen Zustandes einer Person bei ambulanter Pflege im eigenen Haushalt.
3. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Förderung sind:
4. Bezug von Pflegegeld nach dem BPGG zumindest der Stufe 4 und
5. Bezug von Ausgleichszulage im Sinn der §§ 292, 293 ASVG bzw. §§ 140, 141 BSVG bzw. §§ 149, 150 GSVG bzw. einer vergleichbaren Leistung nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz.

§ 3 Förderungsart und -ausmaß

1. Die Förderung wird monatlich im Nachhinein als Zuschuss 12-mal jährlich ausbezahlt.
2. Das Ausmaß der Förderung beträgt die jeweils gültige Höhe der Stufe 1 des Pflegegeldes nach dem BPGG in der jeweils aktuellen Form.
3. Die Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn entsprechende Kosten in zumindest gleicher Höhe auch tatsächlich entstanden sind und nicht durch andere Förderungen komplett abgedeckt werden. Ein allfällige Aliquotierung ist nicht vorgesehen.

§ 4 Förderungswerber

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind Gemeindebürgerinnen und -bürger,

1. die in der Gemeinde Elixhausen ihren Hauptwohnsitz haben bzw.
2. einen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde nur aufgrund der Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung in ebendieser Gemeinde begründet haben und davor zumindest 10 Jahre in der Gemeinde Elixhausen ihren Hauptwohnsitz hatten.

§ 5 Abwicklung

1. Vor Inanspruchnahme einer Förderung nach dieser Richtlinie ist ein Fördergespräch mit der zuständigen Stelle für Soziales, Gesundheit und Generationen des Gemeindeamtes Elixhausen in Anspruch zu nehmen.
2. Vor Inanspruchnahme einer Förderung nach dieser Richtlinie sind alle Förderungen des Bundes oder Landes bzw. der wohnsitzzugehörigen Gemeinde auszuschöpfen.
3. Die Förderung ist mittels unterschriebenem Antragsformular unter Beischluss der darin angeführten Nachweise schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde Elixhausen zu beantragen.
4. Die Auszahlung des Zuschusses beginnt frühestens mit dem auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.



GEMEINDE ELIXHAUSEN

Bezirk Salzburg-Umgebung
Schulweg 9, 5161 Elixhausen
T: +43 662 48 02 14, www.elixhausen.at



5. Die Auszahlung des Zuschusses endet mit dem Tod des Förderungswerbers bzw. mit dem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.
6. Der Förderungsbetrag wird ausschließlich auf das idente Konto angewiesen, auf das das Pflegegeld bzw. die Ausgleichszulage bzw. die Sozialhilfe im Sinn des § 2 Abs 3 dieser Richtlinie von der jeweils auszahlenden Stelle überwiesen wird.

§ 6 Überprüfung und Mitteilungspflichten

1. Der Förderungswerber anerkennt das Recht der Organe der Gemeinde zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die entsprechenden Dokumente hinsichtlich der Voraussetzungen für die Vergabe der Fördermittel einzusehen, die entsprechenden Räumlichkeiten, in denen sich der Förderungswerber aufhält, zu betreten, Einkünfte bei relevanten Dritten, die mit der Pflege des Förderungswerbers betraut sind, einzuholen und alle notwendigen Auskünfte zu verlangen.
2. Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle für die Auszahlung relevanten Dokumente bei einer Änderung der Verhältnisse innerhalb von 7 Tagen vorzulegen bzw. entsprechende Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen binnen 7 Tagen zu melden.

§ 7 Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn

1. die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
3. der Förderungswerber seinen Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt, oder
4. die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinie aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.